

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frohmatten II" in Bötzingen.</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n)  7912441  7912442	Gebietsname(n)  „Mooswälder bei Freiburg“  „Kaiserstuhl“
1.3	Vorhabenträger	Adresse  Gemeinde Bötzingen  Hauptstraße 11  79268 Bötzingen  Christian Bodynek  (Bauamtsleiter)	Telefon / Fax / E-Mail  07663/9310-27
1.4	Gemeinden	Bötzingen	
1.5	Genehmigungsbehörde  (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Regierungspräsidium Freiburg i. Br.	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Freiburg i. Br.	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Firma SMP plant in Bötzingen den neuen Hauptsitz der Firmenverwaltung für etwa 800 Mitarbeiter zu errichten. Um dies zu ermöglichen, soll das im Süden von Bötzingen bestehende Gewerbegebiet um ca. 3,5 ha erweitert werden. Eine zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebiets um weitere ca. 5 ha Fläche soll für eine potentielle zukünftige gewerbliche Nutzung durchgeführt werden. In den östlichen Bereich des Plangebietes wird der momentan im westlichen Plangebiet liegende Landwirtschaftliche Hof umsiedeln (Fläche für Landwirtschaft). Im Rahmen der Planung werden die momentan vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu etwa 80 % versiegelt werden. Das Plangebiet wird etwa zur Hälfte (vorwiegend im Süden, Osten und teilweise im Westen) mit Hecken und Säumen begrünt. Außerdem werden die Verkehrsflächen und Stellplätze mit Bäumen begrünt. Die Dächer der neuen Gebäude werden zu 80 % mit Dachbegrünung versehen. Im Rahmen des Grünordnungskonzepts wird das Plangebiet mit einer Hecke mit großkronigen Bäumen und vorgelagertem mesophilem Saum auf südlicher und östlicher Seite eingegrünt.</i></p> <p><i>Um die Funktion des Plangebiets (Flugkorridor-Lage) für Vogelarten der beiden nächsten Vogelschutzgebiete (SPA) einzuschätzen, zwischen denen das Plangebiet liegt, wird eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung für die beiden nächsten SPA durchgeführt. Aufgrund der Lage des Plangebietes im potentiellen Flugkorridor zwischen den beiden nächsten SPA, ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen (bes. Trennwirkung der potentiellen Ausbreitungswege) auf die in den SPA gelisteten Vogelarten haben kann.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt zwischen den beiden europäischen Vogelschutzgebieten „Kaiserstuhl“ (Nr. 7912442; 760 m westlich) und „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912441; 940 m östlich).</i></p> <p><i>Das gesamte SPA „Mooswälder bei Freiburg“ ist 3'617 ha groß und verläuft auf den Gemarkungen von Bötzingen, Gottenheim, March, Schallstadt, Umkirch, Vörstetten und Freiburg im Breisgau. Es besteht überwiegend aus bewaldeten Schwemmfächern der Dreisam mit hoch anstehendem Grundwasser. Das gesamte SPA beinhaltet Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbrüche, Quellgewässer und naturnahe Bäche, Baggerseen sowie Acker- und Grünland mit Gräben und Tümpeln. Im SPA gelistete Arten sind:</i></p>	

*Rohrdommel, Weißstorch, Hohltaube, Wachtel, Schwarzspecht, Baumfalke, Neuntöter, Grauammer, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher und Kiebitz.*

*Das 7'922 ha große SPA „Kaiserstuhl“ umfasst Rebgrößterrassen, Rebkleinterrassen, daneben Halbtrocken- und Trockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Trockengebüsche, Streuobstwiesen, Intensivobstanlagen, Äcker, Hohlwege, Lösswände, Felsen, Flaumeichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder. Das SPA liegt in den Gemeindegebieten von Bahlingen, Bötzingen, Breisach am Rhein, Eichstetten, Endingen am Kaiserstuhl, Ihringen, Riegel, Sasbach und Vogtsburg im Kaiserstuhl. Im SPA gelistete Vogelarten sind: Eisvogel, Uhu, Hohltaube, Wachtel, Schwarzspecht, Zaunammer, Wanderfalke, Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Heidelerche, Bienenfresser, Wespenbussard, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzkehlchen und Wiedehopf.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen	0761 707 647 27	0761 707 647 50
Bearbeiter: Dr. Thomas Hahn		
Merzhauser Str. 110	e-mail *	
79100 Freiburg	hahn@faktorgruen.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde**  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)

5. **Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
-	-	
-	-	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage



## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

### Flugkorridor zwischen den beiden SPA

*Aufgrund der Lage des Plangebietes im potentiellen Flugkorridor zwischen den beiden nächsten SI (s.o.), wurde geprüft, ob das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen (bes. Trennwirkung der potentiellen Ausbreitungswege) auf die in den SPA gelisteten Vogelarten haben kann.*

*In beiden SPA ist das Schwarzkehlchen gelistet, somit sind Flugbewegungen der Art zwischen beiden SPA gut denkbar.*

*Es ist jedoch im Rahmen der Planung weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt damit zu rechnen, dass eine Barrierewirkung zwischen den beiden nächsten SPA entsteht, die Flugbewegungen zwischen den beiden SPA für das Schwarzkehlchen verhindern würden.*

*Es ist in diesem Zusammenhang nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen der in den SPA gelisteten Arten zu rechnen. Direkte Auswirkungen der Planung auf die im SPA vorkommenden Vogelarten können ausgeschlossen werden können.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

## Abbildungen

*Abbildung 1: Blick in nordwestliche Richtung auf Ackerflächen im Plangebiet und angrenzende Bebauung*

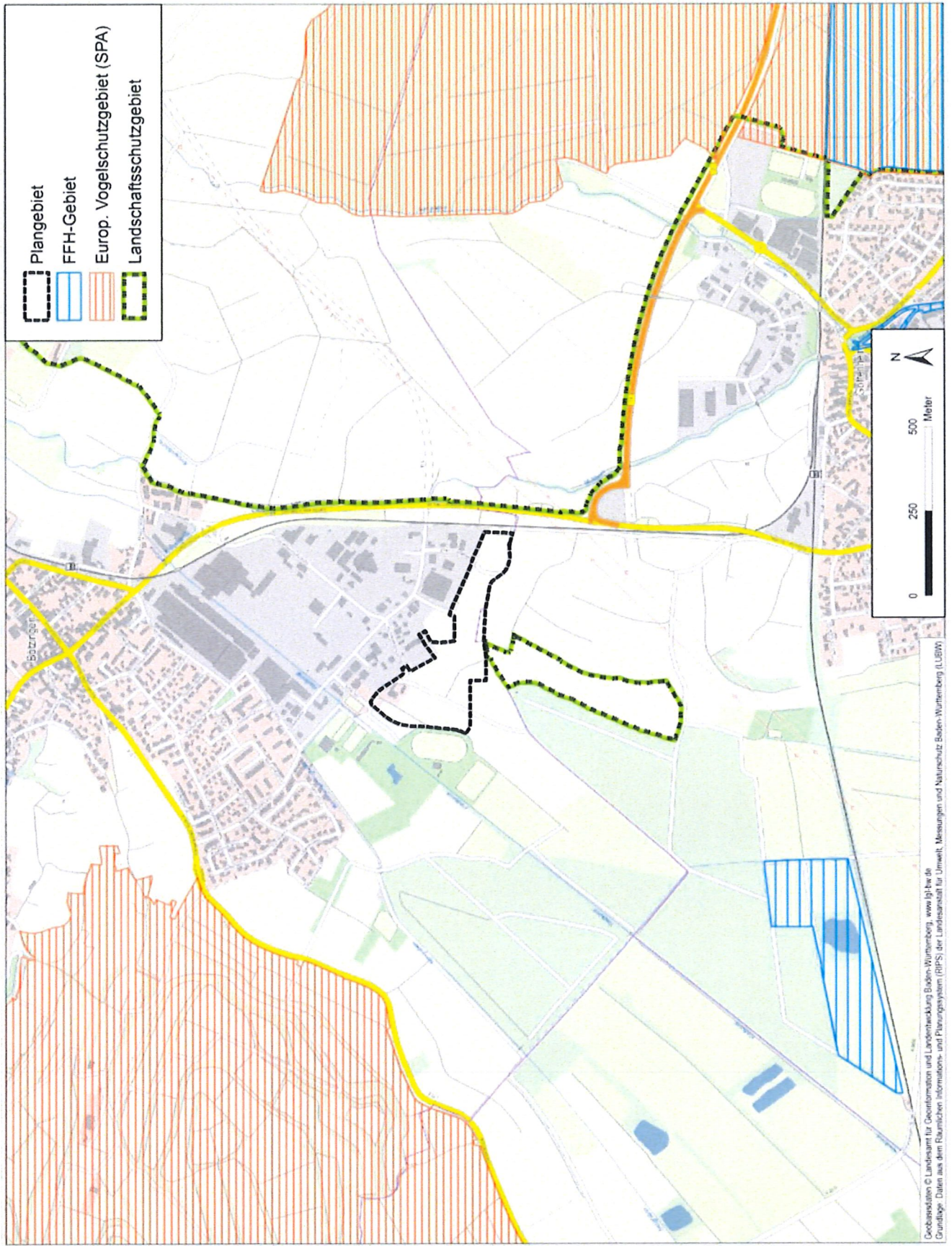


*Abbildung 2: Blick in östliche Richtung auf einen kleinen Entwässerungsgraben, Grünlandansaat und eine schmale Feldhecke beim Bauhof*





Abbildung 3: Lage des Plangebiets im Kontext der westlich und östlich liegenden Vogelschutzgebiete





# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien

## 1.1 Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben zum Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die am Artenschutz im 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich die Behandlung des Artenschutzes BNatSchG gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Änderungen wurden auch in die Novellierung des BNatSchG übernommen, welche am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 (5) gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

### Prüfschritte

Es ist daher zu prüfen, ob geschützte Arten durch die Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. D.h. es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine erhebliche Störung während der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.



## 1.2 Relevanzprüfung

- Relevanzprüfung** Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist hinsichtlich derjenigen Arten zu prüfen, für die ein Vorkommen im Vorhabengebiet aufgrund von Kartierungen oder Zufallsfunden bekannt ist sowie (beim Fehlen ausreichend aussagekräftiger Kartierungen) hinsichtlich derjenigen Arten bzw. Artengruppen deren Vorkommen im Vorhabengebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen, der naturräumlichen Lage sowie der vorhandenen Störfaktoren nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Methodisches Vorgehen** Die methodische Entscheidungskette der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist in Abbildung 1 dargestellt.

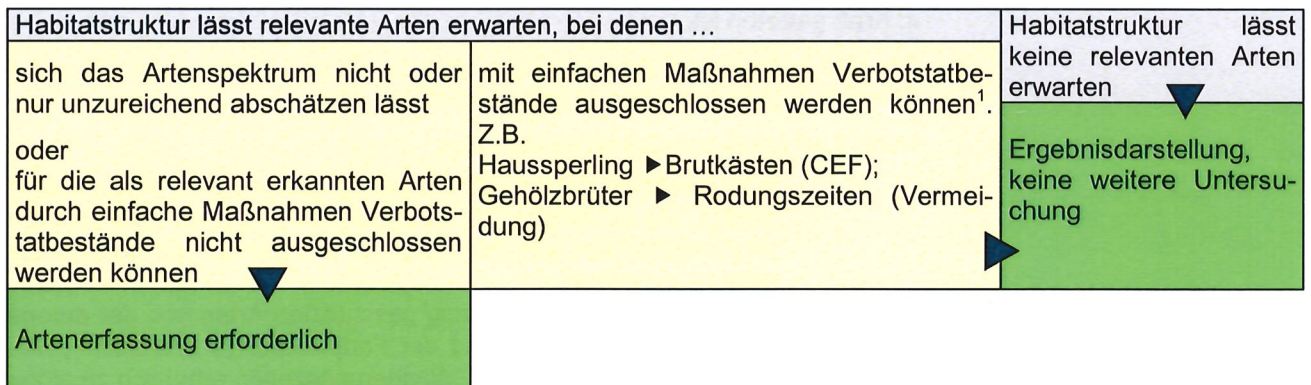


Abbildung 1: Methodisches Vorgehen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

### 1.2.1 Darstellung der Habitatpotenziale

- Vögel** Das vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Plangebiet ist relativ homogen. In Randbereichen sind Gehölze und Gebäude vorhanden die abgerissen werden.
- Fledermäuse** Im Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Gebäuden potentielle Nischen aufweisen. Es sind Boden- Gebäude- und Gehölzbrüter im Plangebiet denkbar.
- Amphibien** Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen, welche großteils zum Gemüseanbau genutzt werden. Bilden sich auf solchen Rohbodenflächen temporäre Gewässer, können diese bestimmten Amphibienarten als Fortpflanzungsstätte dienen. Mittig, nördlich an das Plangebiet angrenzend (zum damaligen Planungsstand noch innerhalb des Plangebiets) befindet sich ein Erdlagerplatz, auf der bei niederschlagreicher Witterung geeignete Fortpflanzungsgewässer vorhanden sind.
- Eine Kartierung der Amphibienfauna des Plangebiets und dessen mittelbarer



Umgebung ist daher unerlässlich, um das eventuelle Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG beurteilen zu können.

Reptilien Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl die Mauer- (*Podarcis muralis*) als auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Insbesondere für die Zauneidechse sind geeignete Lebensräume entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und knapp außerhalb dieser vorhanden.

Weitere potentielle Artvorkommen Für andere Tiergruppen oder Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind keine geeigneten Lebensräume im oder um das Plangebiet vorhanden.

### 1.2.2 Einschätzung möglicher Vorkommen artenschutzrelevanter Arten

Vögel Die aufgeführten Verbotstatbestände gelten für sämtliche europäischen Vogelarten, unabhängig von der Gefährdung oder Seltenheit der Arten. Auf Grund der landwirtschaftlichen Fläche, bestehender Gebäude und weniger Gehölze im Geltungsbereich und dessen Umfeld (300 m Umgriff), ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen und eine Brutvogelkartierung durchzuführen.

Fledermäuse Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit im Rahmen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Kartierung der Fledermäuse ist erforderlich, da im Plangebiet Gebäude bestehen (landwirtschaftlicher Hof), die potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen könnten.

Amphibien In Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Amphibienarten, die oben beschriebene Flachgewässer zur Fortpflanzung nutzen, sind die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) die Wechselkröte (*Bufo viridis*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Von den beiden letztgenannten Arten sind Vorkommen in der näheren Umgebung des Plangebiets bekannt. So existiert bei Hugstetten (Entfernung zum Plangebiet ca. 4 km) eine intakte Population der Wechselkröte, während sowohl östlich des Plangebiets, am Ende der B31 (Entfernung ca. 400 m) und auch westlich des Plangebiets, auf einer staunassen Schilffläche (Entfernung ca. 250 m) bekannte Fortpflanzungsgewässer der Kreuzkröte vorhanden sind.

Im nordwestlichen Plangebiet, entlang des nach Süden verlaufenden Wirtschaftswegs, befindet sich ein eingewachsener Entwässerungsgraben. Neben nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Amphibienarten stellt dieser auch ein potenzielles Fortpflanzungsgewässer des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*) und des Laubfrosches (*Hyla arborea*) dar. Von letzterem sind ebenfalls Vorkommen östlich des Plangebiets bekannt (Entfernung ca. 1,2 km).

Eine Kartierung der Amphibienfauna des Plangebiets und dessen mittelbarer Umgebung ist daher unerlässlich, um das eventuelle Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG beurteilen zu können.

Reptilien Es muss eine Bestandserfassung bzgl. Eidechsen durchgeführt werden, um das eventuelle Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG beurteilen zu können.

Weitere potentielle Artvorkommen Da aus anderen Tiergruppen und hinsichtlich der Farn- und Blütenpflanzen keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu erwarten sind, muss deren Vorkommen nicht erfasst bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht überprüft werden.

### 1.3 Artenerfassung

#### Vögel

Den vorliegenden Untersuchungen liegen sechs Begänge in den frühen Morgenstunden bis in den Vormittag und zwei Dämmerungs- bzw Nachtbegänge zugrunde. Die Erfassungszeiten wurden aufgrund einer Lebensraum-Analyse ermittelt und der Aufwand wurde entsprechend der Habitatausstattung angepasst: Es wurden 6 morgendliche Begänge durchgeführt (1xMärz, 2xApril, 2x Mai, 1x Juni) und es wurden 2 Dämmerungs-/Nachttermine durchgeführt (1. und 3. Maidekade). Die Vorgehensweise entspricht der Methode „Brutvogelrevierkartierung“ (Südbeck et al 2005). Es werden in diesem Bericht die Vogelarten-Kürzel des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (DDA) verwendet, wie für Brutvogelkartierungen üblich ist.

*Tabelle 1 Erfassungstermine Vögel*

Begang	Datum	Zeit	Wetter
1	22.03.2016	Dämmerung; u. morgens	Hochdruck, kein Niederschlag
2	20.04.2016	morgens	Hochdruck, sonnig, > 18°
3	22.04.2016	morgens, später Höhlen und Brutplätze	Hochdruck, sonnig, > 18°
4	04.05.2016	morgens u. abends (Dämmerung)	Hochdruck, sonnig, > 18°
5	22.05.2016	morgens	Hochdruck, sonnig, > 18°
6	22.05.2016	Dämmerung, abends	Hochdruck, kein Niederschlag, mild
7	01.06.2016	morgens (ab 5:00 Uhr)	Hochdruck, sonnig, > 18°

#### Fledermäuse

Am 01.06., 16.06. und am 17.07.2016 wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken, wenig Wind) jeweils eine ca. zweistündige morgendliche Schwärmkontrolle direkt vor Sonnenaufgang durchgeführt. Die Balzkontrolle zur Ermittlung von Hinweisen auf Paarungsquartiere erfolgte am 12.08.2016 über zwei Stunden, beginnend um 22 Uhr.

#### Amphibien

Geeignete Habitatstrukturen, insbesondere die vorhandenen Gewässer, des Untersuchungsgebiets (Plangebiet u. nähere Umgebung) wurden bei geeigneter Witterung in der ersten Nachthälfte abgegangen. Die Erfassung erfolgte visuell und durch Verhören. Es wurden vier Begehungen durchgeführt. In Tabelle 2 sind die Erfassungstermine zusammengestellt.

*Tabelle 2 Erfassungstermine Amphibien*

Datum	Uhrzeit	Witterung	Temperatur
02.05.16	21:00-24:00	klar	15 °C
17.05.16	21:30-00:30	vereinzelte Wolken	15 °C
02.06.16	21:30-24:00	mäßig bedeckt	17 °C

23.06.16	22:00-01:00	einzelne Wolken	16 °C
----------	-------------	-----------------	-------

## Reptilien

Die Erfassung erfolgte durch visuellen Nachweis nach gängiger Methodik (vgl. LAUFER, 2014). Demnach wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets (Plangebiet u. nähere Umgebung) geeignete Habitatstrukturen bei günstiger Witterung langsam zweimal abgelaufen. Es wurden vier Begehungen durchgeführt. In Tabelle 3 sind die Erfassungstermine zusammengestellt.

*Tabelle 3: Erfassungstermine Eidechsen*

Datum	Uhrzeit	Witterung	Temperatur
02.05.16	09:00-12:00	vereinzelte Wolken	20 °C
20.05.16	14:30-17:30	mäßig bedeckt	21 °C
26.05.16	15:00-18:00	leicht bedeckt	23 °C
01.06.16	15:00-18:00	einzelne Wolken	21 °C

## 1.4 Ergebnisse

### Vögel

Die Gesamtzahl der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsraum (Plangebiet inkl. 300 m Puffer) umfasst 76 Arten. Im Vergleich mit dem Umfeld (z.B. Bachläufe westlich und östlich, Gehölze, begrüntes Siedlungsgebiet nördlich) ist das Plangebiet selbst als artenarm einzuschätzen.

Das Eingriffsgebiet betreffend wurden Arten der Avizönosen „Dörfer“ (F 6) mit den Leitarten Haussperling, Rauchschwalbe und Bluthänfling festgestellt. Im unmittelbar an die anvisierten Bauflächen angrenzenden Raum kommen Arten der Avizönose der Obstbestände (D 9) vor. Hierzu zählen der Feldsperling, der Stieglitz und der Girlitz. Letztere Art leitet zu den Brutvogelbeständen der modernen Siedlungen, den Industriegebieten (F 9) über, deren Leitarten Haussperling, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und als stete Begleiter Amsel und Star festgestellt wurden. Die Ruderalfluren, Stadtbrachen und trockenen Gebüschbrachen (in etwa G4 bei Flade et al 1994) sind mit der Leitart Schwarzkehlchen vertreten. Weitere Details zum Artenspektrum finden sich im Kurzbericht zur Vogelkartierung.

Die folgenden Arten der Rote Liste (RL) Baden Württembergs (2007) und der entsprechenden Vorwarnliste (VWL) kommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Plangebiet inkl. 300 m Puffer) vor:

- Bluthänfling (Vorwarnliste; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad)
- Feldlerche (RL gefährdet; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad in der Region)
- Feldsperling (Vorwarnliste)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste, regional in der Ebene stärker abnehmend)
- Girlitz (Vorwarnliste)
- Goldammer (Vorwarnliste)
- Grauschnäpper (Vorwarnliste)
- Haussperling (Vorwarnliste)
- Kuckuck (RL gefährdet; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad)
- Mehlschwalbe (Vorwarnliste)

- Rauchschwalbe (Vorwarnliste)
- Schwarzkehlchen (RL Dt gefährdet, regional in der Ebene abnehmend)
- Star (Vorwarnliste)
- Sumpfrohrsänger (Vorwarnliste, regional in der Ebene abnehmend)
- Türkentaube (Vorwarnliste)
- Teichralle (=Teichhuhn; RL: gefährdet)

Weitere Informationen finden sich in der Tabelle im Anhang.

#### Fledermäuse

Die drei durchgeführten Schwärmkontrollen fanden während der Trächtigkeits- und Säugephase der hier vorkommenden Fledermausarten mit einem zielführenden zeitlichen Abstand und bei günstigen Witterungsverhältnissen statt. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei Zwergfledermäusen und auch bei anderen im Planungsraum potenziell vorkommenden spaltenbewohnenden Fledermausarten mit mindestens einem Quartierwechsel zu rechnen. Aus Erfahrungen mit der Telemetrie insbesondere von Waldfledermäusen kann davon ausgegangen werden, dass auch Gebäudequartiere besiedelnde Arten in der morgendlichen Schwärmzeit nicht nur vor dem aktuell besiedelten Quartier schwärmen sondern auch andere, in anderen Phasen der Wochenstubenzeit genutzte Quartiere „besuchen“ und kurzzeitig davor schwärmen. Vor diesem Hintergrund ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zeitraum der Untersuchungen Quartiere in den untersuchten Gebäuden (landwirtschaftlicher Hof) von Fledermäusen besiedelt wurden, als sehr gering einzuschätzen. Im Vergleich zu den Wochenstubenquartieren von spaltenbewohnenden Arten werden die Paarungsquartiere unserer Einschätzung nach nicht in vergleichbarem Ausmaß gewechselt, da sich auch die Paarungsreviere über die Paarungszeit hinweg nicht wesentlich verschieben. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Gebäude in diesem Jahr auch nicht als Paarungsquartier genutzt wurden. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nischen am Wohngebäude derzeit nicht regelmäßig von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

#### Amphibien

Es wurden fünf Amphibienarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Tabelle 4 vermittelt einen Überblick über die erfasste Individuenanzahl und den Schutzstatus der jeweiligen Art.

*Tabelle 4: Ergebnisse Amphibienkartierung*

	02.05.16	17.05.16	02.06.16	23.06.16	Schutzstatus	
					Anhang IV	Rote Liste BW
Kreuzkröte	1	3	5	-	x	2
Erdkröte	1	1	-	-		V
Seefrosch	6	10	10	3		3
Grasfrosch	4	-	1	-		V
Fadenmolch	-	1	-	-		N

Es zeigt sich, dass die Kreuzkröte im Anhang IV aufgeführt wird und somit im Rahmen des besonderen Artenschutz zu berücksichtigen ist.

Wo im Untersuchungsgebiet die einzelnen Individuen nachgewiesen wurden, ist in Abbildung 2 ersichtlich. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass sich entgegen der Darstellung im Luftbild, östlich des Bauhofs und außerhalb des aktuellen Plangebiets ein Erdlagerplatz befindet.



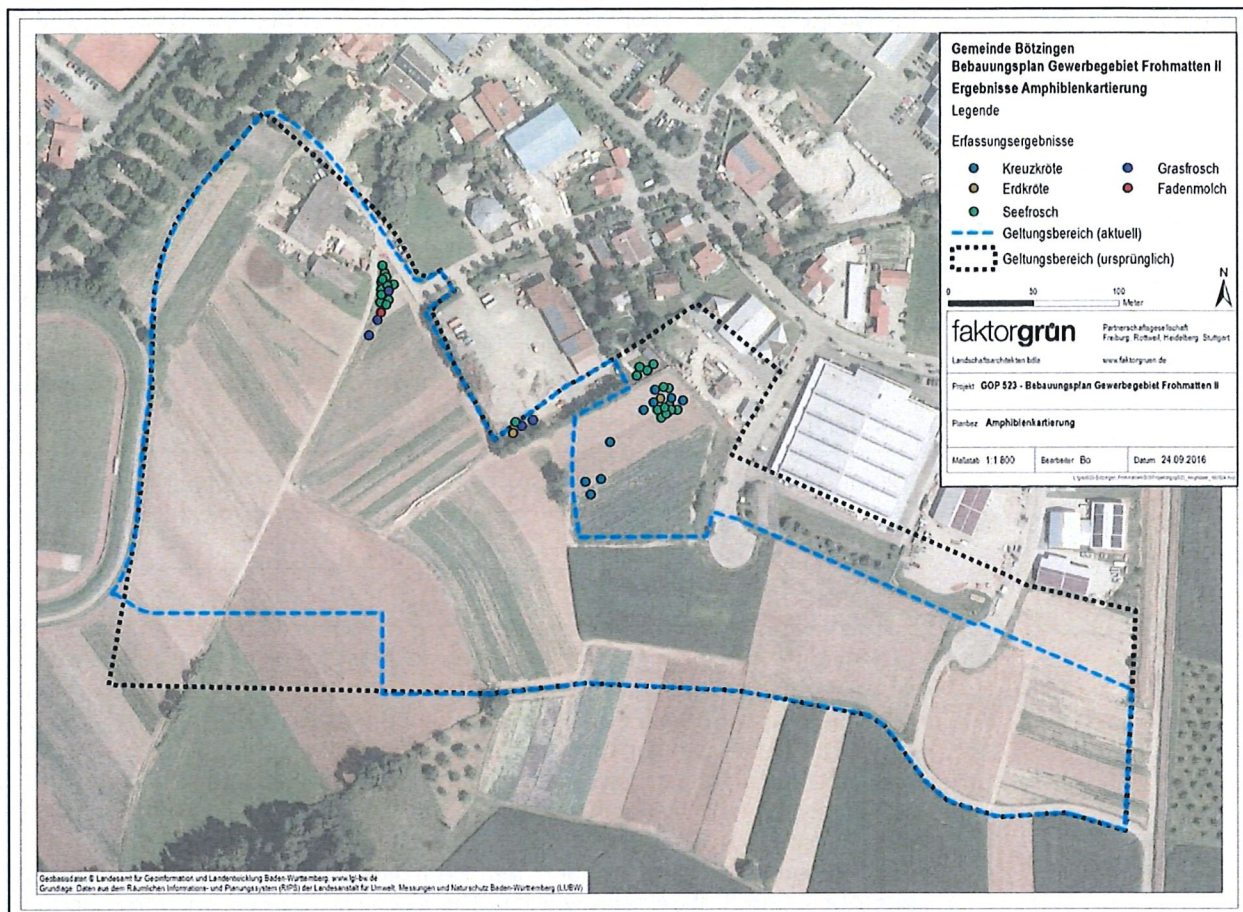


Abbildung 2: Ergebnisse Amphibienkartierung

Durch den Fahrbetrieb auf der Erddeponie kam es zu stellenweiser Bodenverdichtung, wo sich in Senken Wasser sammelte. An diesen Flachgewässern hielten sich über den Erfassungszeitraum mehrere Froschlurcharten auf. Die vorhandenen Gewässer wurden von Kreuzkröten zur Fortpflanzung genutzt. Am 02.06.16 befanden sich in dem kontinuierlichsten Gewässer eine Laichschnur und die frisch geschlüpften Kaulquappen einer weiteren Laichschnur. Am 23.06.2016 wurden auch in zwei weiteren Gewässern Kaulquappen festgestellt. Diese waren jedoch bereits tot, da diese kleineren Gewässer austrockneten. Ein Reproduktionserfolg ist lediglich in dem kontinuierlichsten Gewässer zu erwarten, um das sich auch in Abbildung 2 die Fundpunkte anderer Arten sammeln. Außerhalb des Plangebiets, konnten die beiden oben genannten Kreuzkrötenvorkommen und deren Reproduktion bestätigt werden.

Westlich der Erddeponie, am Rand des Geländes des Bauhofs, befindet sich ein kleiner Tümpel. Dieser ist beschattet und die Wasserqualität ist schlecht. Dennoch konnten vereinzelt Individuen von Seefrosch, Erdkröte und Grasfrosch gefunden werden, die sich aber nicht kontinuierlich an diesem Gewässer aufhielten.

Anders verhielt es sich bei dem Entwässerungsgraben im westlichen Plangebiet. Dieser führte, insbesondere an dessen nördlichem Ende, über den gesamten Erfassungszeitraum viel Wasser und vor allem adulte Seefrösche waren bei jeder Begehung anzutreffen. Eine dortige Reproduktion konnte nicht nachgewiesen werden, ist aber äußerst wahrscheinlich.

## Reptilien

Im Plangebiet, hauptsächlich aber in dessen unmittelbarer Umgebung, wurden Zauneidechsen nachgewiesen. An allen Begehungsterminen waren Sichtbeobachtungen möglich, bei denen sowohl die Alterskategorie, das Geschlecht als auch der Fortpflanzungsstatus erfasst werden konnten. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 zusammengestellt. Innerhalb des aktuellen Plangebiets wurde ein trächtiges Zauneidechsen-Weibchen erfasst. Die weiteren Tiere befanden sich außerhalb des Plangebiets jedoch in dessen räumlicher Nähe.

*Tabelle 5: Ergebnisse Eidechsenkartierung*

Datum	adult		subadult	Fortpflanzungsstatus
	♂	♀		
02.05.16	3	3	-	-
20.05.16	2	2	-	♀♀ trächtig
26.05.16	-	1	2	-
01.06.16	-	1	2	♀ trächtig

Wo im Untersuchungsgebiet die einzelnen Individuen nachgewiesen wurden, ist in Abbildung 3 ersichtlich. Wie unter 1.2.1 erwähnt, befindet sich östlich des Bauhofs und außerhalb des aktuellen Plangebiets ein Erdlagerplatz. Das Luftbild ist an dieser Stelle nicht aktuell, da es noch die zu vorige landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Die nachgewiesenen Individuen kamen stets an Böschungen mit halboffener Vegetation oder dichter Vegetation mit Sonnplätzen vor. Welche Bereiche kontinuierlich genutzt wurden (insb. östlich u. nördlich des Plangebiets) kann anhand der Häufigkeit unterschiedlicher Farbpunkte aus Abbildung 3 abgelesen werden. Die trächtigen Weibchen wurden nördlich des Plangebiets, östlich des Bauhofs im Plangebiet und östlich außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.



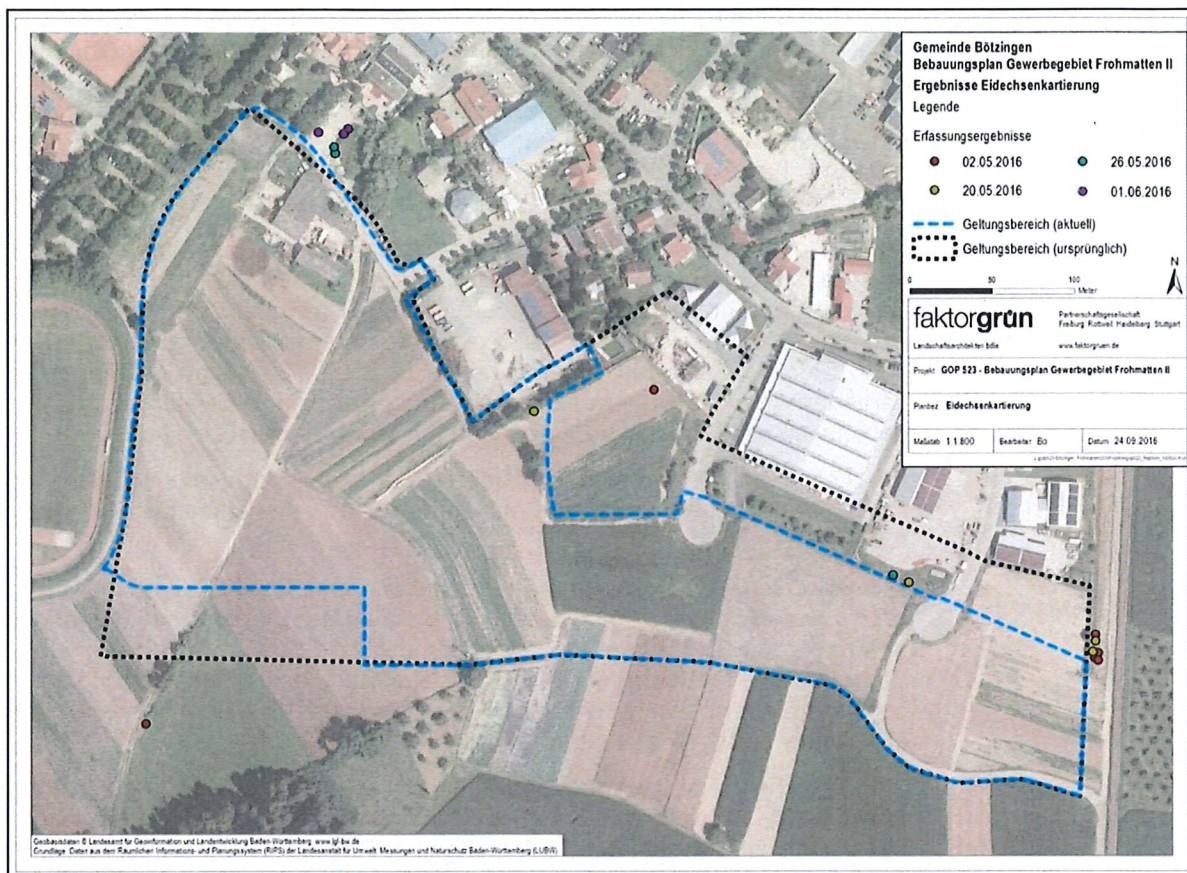


Abbildung 3: Ergebnisse Zauneidechsenkartierung

## 1.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### 1.5.1 Vögel

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)

Vögel und insbesondere deren Brut sind durch Gehölzrodungen gefährdet, bei denen Nester, bebrütete Eier oder nicht flügge Jungvögel zerstört bzw. getötet werden können.

Maßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, dürfen Gehölze innerhalb des Plangebietes nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres gerodet werden.

Im Falle eines Abrisses des landwirtschaftlichen Hofes können ebenfalls Ruhe- und Reproduktionsstätten von in bzw. an Gebäuden brütenden Vögeln zerstört werden (v.a. Haussperling und Rauchschwalbe). Auch der Abriss muss außerhalb der Vogelbrutzeit d.h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Falls durch Brachfallen weiterer Flächen im Plangebiet aufgrund der aufkommenden Spontanvegetation weitere Ruderalflächen entstehen, sollten diese in der Zeit von Mitte März bis Mitte September (Revierbesetzung und Brutzeit beim Schwarzkehlchen) nicht geräumt oder gemäht werden oder es sollte über eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass keine Nester von Tötungstatbeständen betroffen sind.

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2)

Mögliche Störfaktoren im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten sind Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie menschliche Anwesenheit und Vibrationen durch Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens sind diese Störfaktoren stark vermindert. Innerhalb der Gewerbegebiete und auf den Straßen und Wegen ist mit einer Zunahme von Fußgängern und Fahrzeugverkehr zu rechnen. In den Gewerbegebieten sind verglichen mit dem aktuellen Zustand erhöhte Lärmimmissionen zu erwarten.

Durch die bestehenden starken Vorbelastungen (Lärm, Bewegungen) im Umfeld des Plangebietes (westlich: Sportplätze, Schwimmbad; östlich: Bahn, Landstraße, nördlich: Gewerbegebiet) ist für die meisten Arten nicht damit zu rechnen, dass die zusätzlichen Störreize durch die Planung zu einer erheblichen Störung der Arten führen. Zahlreiche der im Umfeld des Plangebiets kartierten Arten haben ihre Revierzentren in weiteren Entfernungen des Plangebiets, so dass erhebliche Störwirkungen unwahrscheinlich sind.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen u.a. Vogelbrutreviere von Arten der roten Liste oder Vorwarnliste (siehe Karte des Kurzberichtes zur Vogelkartierung im Anhang):

- Im Bereich des Scheidgrabens bestehen zwei Revierzentren des Teichhuhns (westlich des Plangebietes). Potentielle Störungen durch Annäherungen näher als 10m an die Revierzentren der Art würden evtl. eine erhebliche Störung der Art hervorrufen. Dies ist im Rahmen der Planung jedoch unwahrscheinlich, zumal durch die nahen Sportstätten und das Schwimmbad bereits eine relativ starke Vorbelastung besteht.
- Eine Scheune südwestlich des Sportplatzes ist Rast- u. Ruhestätte für die Schleiereule. Dieser Bereich wird im Rahmen der Planung jedoch nicht erheblich gestört, u.a. wegen der Entfernung zum Plangebiet und der Vorbelastung durch die nahen Sportstätten. Die Scheune wird im Rahmen der Planung nicht entfernt.
- Revierzentren der Feldlerche befinden sich lediglich außerhalb des 300-m-Umfelds (innerhalb ein fehlgeschlagener Brutversuch) nordöstlich des Plangebiets. Durch die Entfernung zum Plangebiet ist daher nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.
- Ein Revierzentrum der Türkentaube befindet sich ca. 100 m nördlich des Plangebietes. Es ist nicht mit einer erheblichen Störung der Art zu rechnen.
- Ein Revierzentrum der Goldammer liegt ca. 150m südlich des Plangebietes. Die Art ist relativ tolerant gegenüber Störreizen, daher ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.
- Ein Teilhabitat des Kuckuck liegt im Bereich des Scheidgrabens ca. 200m westlich des Plangebiets. Das betroffene Teilrevier ist nicht essentiell. Es bestehen in ausrechend weiten Entfernungen zum Plangebiet genügend Nester potentieller Wirtsvögel (z.B. Sumpfrohrsänger), so dass für die Art ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen ist.
- Der Bereich des Nahrungsgewässers (Scheidgraben) des Eisvogels ist durch die aktuelle Situation bereits relativ stark vorbelastet (u.a. Sportstätten und Schwimmbad) wird im Rahmen der Planung vrs. nicht erheblich gestört.
- Wichtige, aber nicht essentielle Nahrungshabitate des Grünspechts werden während der Bauarbeiten temporär Störreize erfahren. Auch ist die Art nicht besonders störungsempfindlich. Es ist daher nicht mit einer erheblichen Störung der Art zu rechnen.
- Beim Galeriewald und Rohrglanzgrasbeständen östlich des Plangebiets (1 Revierzentrum) und westlich des Scheidgrabens am Schwimmbad (1 Revierzentrum) wurde der Sumpfrohrsänger kartiert. Es ist für das westliche Vorkommen durch die weite Entfernung zum Plangebiet und für das östliche Vorkommen aufgrund der Vorbelastung nicht mit einer durch die Planung verur-



sachten zusätzlichen erheblichen Störung der Art zu rechnen.

- Ein potentes Brutzeitvorkommen des Grauschnäppers ist östlich des Plangebietes im Galeriewald vorhanden. Im dortigen Bereich, ist jedoch aufgrund der Entfernung und der Vorbelastung durch die L115 und die Breisgau-S-Bahn nicht mit einer erheblichen Zunahme von Störungen zu rechnen.
- Über 200 m westlich des Plangebiets befindet sich ein Revierzentrum des Gartenrotschwanzes. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist nicht mit einer erheblichen Störung der Art zu rechnen.
- Ein Revierzentrum des Bluthänflings besteht ca. 20 m südlich des Plangebietes. Es sind im Rahmen der Bauarbeiten in einem Jahr temporäre Störungen der Art denkbar, es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art trotzdem erhalten bleibt.

Das Plangebiet selbst und dessen nahes Umfeld sind in hohem Maße durch Siedlungsstrukturen (u.a. L115, S-Bahn, Schwimmbad, Gewerbegebiete, Sportplatz), geprägt, so dass die vorkommenden Vogelarten an Störungen angepasst sind. Während der Rodungs- und Bauarbeiten können Störungen auch für die hier vorkommenden angepassten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Störungen sind jedoch nicht erheblich, d.h. erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen sind für die genannten Arten nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen

Im Falle eines Abriss des Hofes kann es zu einer artenschutzrechtlich relevanten Störung von Brutvögeln während der Bauarbeiten kommen, wenn im Umfeld von Niststandorten während der Brutzeit Abrissarbeiten erfolgen. Um diese zu vermeiden muss der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines jeden Jahres) erfolgen.

Um zu Verhindern, dass das nahe des Plangebiets vorkommende Schwarzkehlchen erheblich gestört wird, ist im Herbst/Winter vor der Baufeldräumung die Ruderalvegetation im 100m-Radius um das kartierte Revierzentrum zu entfernen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die vorhabenbedingten Störwirkungen ist bei Durchführung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden sämtliche vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Vögel beseitigt oder erheblich beeinträchtigt.

Für die Gruppe der allgemein verbreiteten, siedlungstoleranten Arten mit einem breiten Spektrum bei der Nistplatzwahl (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Amsel, Blaumeise, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp) kann angenommen werden, dass für sie auch weiterhin im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden sein werden, d.h. die ökologische Funktion der zerstörten Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten gewährleistet.

Ein Revierzentrum des Stars wurde im Waldrand südlich des Plangebiets (Pappeln als Brutplätze) kartiert. Die Art nutzt als Nahrungshabitat Rasenflächen und Anbauflächen im Plangebiet, die jedoch nicht essentiell sind. Bis zu 25 Individuen der Mehlschwalbe wurden jagend über dem Plangebiet gesichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der Planung essentielle (Jagd)-Habitate für die beiden Arten verloren gehen. Auch für die Mehrzahl der weiteren Arten, die im Umfeld des Plangebiets kartiert wurden gilt, dass voraussichtlich im Rahmen der Planung keine essentiellen Nahrungsquartiere verloren gehen.

Für einige Arten ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen der Planung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (inkl. essentieller Nahrungshabitate) verloren gehen:

#### Haussperling und Rauchschwalbe

Im Rahmen der Planung wird der bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Hof Flubacher) im Nordwesten des Plangebiets abgerissen. Hierbei ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling (5 Brutpaare beim landwirtschaftlichen Betrieb) und die Rauchschwalbe (3 Brutpaare beim landwirtschaftlichen Betrieb) verloren gehen.

#### Schwarzkehlchen

25 m außerhalb des östlichen Plangebietes besteht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzkehlchens. Die Nahrungshabitate dieses Reviers liegen zu einem nicht unerheblichen Teil innerhalb des Plangebietes. Diese Nahrungshabitat-Teilflächen gehen für das Schwarzkehlchen vorhabenbedingt verloren. Eine essentielle Funktion dieser Nahrungshabitat-Teilflächen für den Fortbestand der Fortpflanzungsstätte – und damit ein Verlust der Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte – kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Bluthänfling

Etwa 20 m außerhalb des westlichen Plangebietes besteht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings. Die Nahrungshabitate dieses Reviers liegen zu einem nicht unerheblichen Teil innerhalb des Plangebietes. Diese Nahrungshabitat-Teilflächen gehen für den Bluthänfling vorhabenbedingt verloren. Eine essentielle Funktion dieser Nahrungshabitat-Teilflächen für den Fortbestand der Fortpflanzungsstätte – und damit ein Verlust der Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte – kann nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

#### Girlitz

Im Plangebiet geht ein Revierzentrum des Girlitz beim Bauhof verloren. Die Randeingrünung und Durchgrünung des Plangebietes mit Bäumen, Hecken, Einzelbüschen, hochstaudenreiche Blühstreifen und mageren Flächen sowie Offenbodenbereiche schaffen für die siedlungstolerante Art ausreichend neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

#### Weißstorch

Beim Weißstorch liegen wichtige aber wahrscheinlich nicht essentielle Nahrungsflächen im Plangebiet. Auch der Flächenverlust von potentiellen Nahrungsflächen (ca. 7 ha) im Plangebiet liegt unter dem Grundorientierungswert für quantitativen absoluten Flächenverlust (gem. Lambrecht & Trautner 2007 - Endbericht zu Teil Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) von 10 ha. Es ist anzumerken, dass im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Biotop und Boden durch Nasswiesenentwicklung über die Extensivierung von Intensivgrünland auf feuchten bis nassen Standorten und die Anlage von Flutmulden auch für den Weißstorch der Verlust an Nahrungshabitaten vorsorglich unterhalb eines signifikanten Niveaus gehalten wird.

#### Maßnahmen

##### Rauchschwalbe und Haussperling

Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Da der Betrieb innerhalb des Plangebietes umsiedelt und in diesem Zuge im Osten des Plangebietes ein neues landwirtschaftliches Betriebsgelände (Scheune/Halle mit großem jeweils 3 m langem Vor- und Nachdach, Wohngebäude, Garten mit Büschen, Komposthaufen, Miste u.ä. Strukturen) entsteht, welches strukturell

dem aktuellen Betriebsgelände ähnelt, ist davon auszugehen, dass dort das Nahrungsangebot für beide Arten ähnlich sein wird, wie beim bestehenden Hof.

Um ausreichend Brutmöglichkeiten zu gewährleisten, sind an den neuen Gebäuden des landwirtschaftlichen Betriebs in der neuen offenen Scheune im inneren Dachbereich 6 Nisthilfen für Rauchschnalben zu installieren. Weiterhin sind an einem für Haussperlinge geeigneten Ort (Absprache mit Sachverständigem) an den Gebäuden Nisthilfen für 10 Brutpaare (z.B. drei Sperlingskoloniekästen für je 3 Brutpaare und ein Einzelkasten für ein Brutpaar) zu installieren. Die Nisthilfen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Zerstörung zu ersetzen.

Durch die Eingrünung des Plangebiets mit Büschen, Bäumen und Saumbereichen, werden Strukturen geschaffen, die auch vom Haussperling als Habitat genutzt werden können. Ein Bereich von 2 m<sup>2</sup> wird beim neuen Hof als offene Sandbodenfläche angelegt (Sandlinse für Haussperlinge). Für die Rauchschnalbe ist auf 10 m<sup>2</sup> im Plangebiet vegetationsloser Lehmboden als Lehmentnahmestelle für die Rauchschnalbe herzustellen und offen zu halten.

#### Schnarzkehlchen

Eine Maßnahme zur Entwicklung von Fortpflanzungs-, Ruhestätte und Nahrungshabitat im ökologisch-räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) wird erforderlich. Eine solche CEF-Maßnahme wird auf den Flurstücken 7436-7438 und 7440 durchgeführt, welche sich ca. 900 m westlich des kartierten Revierzentrum des Schnarzkehlchens befinden, im Umfang von ca. 0,6 ha durchgeführt. Dazu wird eine Christbaumkultur beseitigt und Strukturen neu angelegt:

- Beseitigen der Christbäume bis auf einen Bestand von fünf locker über die Fläche verteilten Einzelbäumen von 1,5 bis 2 m Höhe.
- Anpflanzung von fünf Gebüschgruppen aus mindestens vier einheimischen Gehölzen
- Abräumen der fünf Christbäume, wenn die Laubsträucher eine Wuchshöhe von ca. 1,5 - 2 m überschritten haben
- Entwicklung von annueller Brachevegetation und jährlich einmalige Mahd der Hälfte der Fläche, bei jährlichem Wechsel der zu mähenden Fläche.

Die Maßnahmenfläche wird als Schnarzkehlchen-Revierzentrum entwickelt. Die über die 0,6 ha hinausgehenden Flächenansprüche der Art können im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen sowie im mesophilen Saum im Plangebiet erfüllt werden.

#### Bluthänfling

Eine Maßnahme zur Entwicklung von Ruhestätte und Nahrungshabitat im ökologisch-räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) wird erforderlich. Eine solche CEF-Maßnahme wird im Plangebiet, in direkter Umgebung des von der Planung betroffenen Revierzentrums des Bluthänflings durchgeführt. Folgende Strukturen werden angelegt:

- Ausdauernder mesophiler Saum auf Fläche „F3“ (ca. 2,5 m breit auf ca. 200 m Länge) und auf Fläche „F2“ (auf ca. 35 x 35 m)
- Zweireihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern, mittel- und großkronigen Bäumen auf Fläche „F3“ (ca. 3,5 m breit auf ca. 200 m Länge)
- Anlegen ausdauernder Ruderalvegetation auf Fläche „F2“ (ca. 1100 m<sup>2</sup>)
- Pflanzung einzelner Bäume und Sträucher auf einer neu zu entwickelnden Magerwiese im Osten des Plangebietes (Fläche „F1“)

Potentielle Störreize durch gelegentlich auftretende Fahrrad- und Autofahrer,

sowie Fußgänger auf dem parallel zum Grünstreifen („F3“) verlaufenden Fahrradweg/Wirtschaftsweg werden von der zwischen Saum und Weg verlaufenden Hecke stark abgemildert und werden daher nicht zu einer erheblichen Störung der Art führen.

Durch die geplanten CEF-Maßnahmen (Zweireihige Heckenpflanzung und Saum sowie Ruderalfläche) werden im Rahmen der Planung verlorengegangene Nahrungshabitate kompensiert, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewahrt wird.

Fazit Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 1.5.2 Fledermäuse

Verbotstatbestände gem. (§ 44 (1) BNatSchG

Mit dem Abriss des Gebäudes werden nach derzeitigem Kenntnisstand folglich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört. Der Schädigungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird mit dem Abriss daher nicht erfüllt. Daraus folgt zugleich, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Dass sich zum Zeitpunkt des Abrisses des Wohnhauses darin Fledermäuse aufhalten ist vor dem Hintergrund der Erfassungsergebnisse unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass auch der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird. Spezifische Vermeidungsmaßnahmen sind folglich aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Maßnahmen CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Fazit Es ist im Rahmen der Planung nicht mit Verbotstatbeständen bzgl. der Artengruppe Fledermäuse zu rechnen

### 1.5.3 Kreuzkröte

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs sind geeignete Fortpflanzungsgewässer vorhanden. Es ist anzunehmen, dass die dort nachgewiesenen Individuen im Austausch mit denen weiter westlich oder östlich stehen. Da im Zuge der Bauarbeiten Rohbodenflächen und Baugruben entstehen werden und sich an der ein- oder anderen Stelle sicherlich auch Niederschlagswasser stauen wird, ist ein Einwandern von Kreuzkröten sehr wahrscheinlich. Dort besteht dann ein hohes Risiko getötet oder verletzt zu werden. Um dem vorzubeugen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen Amphibien/Reptilien-Zaun

An die aufzustellenden Bauzäune (ausgenommen Erschließungsarbeiten) sind vor Baubeginn von außen, amphibien- (vgl. 1.5.4 und reptilien-)sichere Zäune aus glattem Material (z. B. Rhizomsperre) anzubringen. Diese sind ca. 10 cm in den Boden einzubringen oder anzuschütten. Überlappungsbereiche müssen unpassierbar sein. Alle 50 m ist von innen ein Überstiegshügel bis zur Zaunhöhe (ca. 50 cm) anzuschütten.

Hinweise:

- das Eingraben von Fangeimern ist nicht erforderlich, da die Kreuzkröten lediglich an dem jeweiligen Baufeld vorbei geleitet werden soll

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die vorhabenbedingten Störwirkungen ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen Nicht erforderlich

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

Da die bei der Kartierung nachgewiesenen Fortpflanzungsgewässer außerhalb des Geltungsbereichs liegen (nördlich), sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.

Maßnahmen CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Fazit Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 1.5.4 Zauneidechse

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)

Während der Bauarbeiten, entstehen auf Baustelleneinrichtungsflächen häufig geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen (z. B. zwischengelagerte Schaltafeln oder Oberbodenmieten). Da im bzw. unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich mehrere Individuen vorkommen, ist ein Einwandern wahrscheinlich und es kann zu Tötung oder Verletzung von Individuen kommen. Um eine Einwanderung in die Baufelder zu verhindern, ist ein reptiliensicherer Zaun zu errichten.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann eintreten, wenn Baufeldräumungen in der Feldhecke im östlich an den Bauhof angrenzenden Bereich (vgl. Fundpunkt 20.05.2016 in Abbildung 3) durchgeführt werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, sind nachdem ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat (CEF-Maßnahme) im räumlichen Zusammenhang hergestellt wurde, zunächst die Gehölze auf den Stock zu setzen und dann die Tiere zu vergrämen bevor die Baufeldfreimachung in diesem Bereich erfolgen kann.

Maßnahmen Amphibien/Reptilien-Zaun

An die aufzustellenden Bauzäune sind vor Baubeginn von außen, (vgl. 1.5.3 amphibien- und) reptilien-sichere Zäune aus glattem Material (z. B. Rhizomsperre) anzubringen (Abbildung 4). Die Zäune sind ca. 10 cm in den Boden einzubringen oder anzuschütten. Überlappungsbereiche müssen unpassierbar sein. Alle 50 m ist von innen ein Überstiegshügel bis zur Zaunhöhe (ca. 50 cm) anzuschütten.

Vergrämung der Zauneidechse

Vor Eingriffen in den Boden im Bereich der an den Bauhof südöstlich angrenzenden Hecke sind die Zauneidechsen zu vergrämen (Abbildung 5). Hierzu wird zunächst die Hecke (ohne Nutzung schwerer Maschinen) auf den Stock gesetzt (außerhalb der Vogelbrutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar). Anschließend ist ab April an warmen Tagen flächig schwarze Folie im Bereich der Hecke auszulegen (für ca. 4 Wochen). Die Vergrämungsmaßnahme hat erst zu erfolgen nachdem ein neues Zauneidechsenhabitat ange-

legt wurde (Anlage einer Hecke sowie von Säumen und Totholzstrukturen auf den öffentlichen Grünflächen F5 und Teilen von F4).

#### Einschränkung der Baufeldräumungszeit

Die Baufeldräumung (Entfernen der Wurzeln von Gehölzen) des mittleren nördlichen Bereichs (siehe Abbildung 5) hat erst nach der Vergrämung der Zauneidechsen zu erfolgen und darf nur von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September erfolgen.

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2)

Es ist davon auszugehen, dass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 durch die Beschränkung der Baufeldräumung des mittleren nördlichen Bereichs (siehe Abbildung 5) auf die Perioden zwischen Ende März und Anfang Mai sowie zwischen Mitte August und Ende September verhindert werden kann.

Allerdings ist nicht vollständig auszuschließen, dass es durch baubedingte Störungen zu einer Beeinträchtigung angrenzend vorkommender Individuen kommt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die vorhabenbedingten Störwirkungen ist jedoch nicht zu befürchten.

Von der späteren betriebsbedingten Nutzung gehen keine erheblichen Störwirkungen aus.

Maßnahmen Die Einschränkung der Baufeldräumungszeit ist zu berücksichtigen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

Lediglich der mittlere nördliche Teil (Abbildung 3) des Geltungsbereichs stellt eine geeignete und genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Bevor die Baufeldräumung in diesem Bereich stattfindet, muss im räumlich-ökologischen Zusammenhang ein Ausgleichslebensraum in gleichem Umfang funktionstüchtig eingerichtet werden (CEF-Maßnahme).

Maßnahmen CEF-Maßnahme: Herstellung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Zauneidechse

Als CEF-Maßnahme werden im südlichen Geltungsbereich in öffentlichen Grünflächen (F5 und Teile von F4) Teilflächen als geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen angelegt (3,5 m breite Heckenpflanzung, vorgelagerter 1,5 bis 2,5 m breiter mesophytischer Saum, alle 30 m Totholzhaufen, Totholzriegel und Sandflächen; die Fläche ist leicht nach Süden und Osten abgebösch). Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist auf mindestens 1.500 m<sup>2</sup> mit einer sechsmonatigen Vorlaufzeit herzustellen, bevor in den Bereich (Abbildung 5) östlich des Bauhofes eingegriffen werden darf.

Fazit Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



## 1.6 Beschreibung von Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, CEF)

Amphibien/  
Reptilien-Zaun

An die aufzustellenden Bauzäune sind vor Baubeginn von außen nahe den Bereichen, in denen Kreuzkröten oder Zauneidechsen kartiert wurden, reptilien- und amphibiensichere Zäune anzubringen (Abbildung 4). Die vorgeschlagenen Bereiche werden im Rahmen der Baubegleitung konkretisiert. Die Zäune sind ca. 10 cm in den Boden einzubringen oder anzuschütten. Überlappungsbereiche müssen unpassierbar sein. Alle 50 m ist von innen ein Überstiegshügel bis zur Zaunhöhe (ca. 50 cm) anzuschütten.

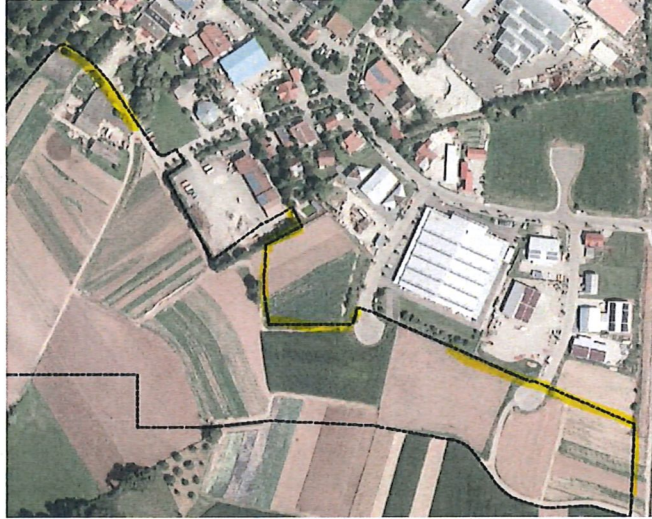


Abbildung 4: Voraussichtliche Bereiche (gelb) für Amphibien-/Reptilien-Zäune; Schwarze Linie = Plangebiet Frohmatten II

Vergrämung

Vor Eingriffen in den Boden im Bereich der an den Bauhof südöstlich angrenzenden Hecke sind die Zauneidechsen zu vergrämen (Abbildung 5). Hierzu wird zunächst die Hecke (ohne Nutzung schwerer Maschinen) auf den Stock gesetzt (außerhalb der Vogelbrutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar). Anschließend ist ab April an warmen Tagen flächig schwarze Folie im Bereich der Hecke auszulegen (für ca. 4 Wochen). Die Vergrämungsmaßnahme hat erst zu erfolgen nachdem ein neues Zauneidechsenhabitat angelegt wurde (Anlage einer Hecke sowie von Säumen und Totholzstrukturen auf den öffentlichen Grünflächen F5 und Teilen von F4).



Abbildung 5: Bereich (blaue Linie), für den eine Vergrämung durchzuführen und eine eingeschränkte Baufeldräumung einzuhalten ist (schwarz gestrichelte Linie = Plangeietsgrenze).

Zeitfenster	Die Baufeldräumung des mittleren nördlichen Bereichs (siehe Abbildung 5) darf nur von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September erfolgen.
Baufeldräumung	
CEF-Maßnahme Zauneidechse	<p>CEF-Maßnahme: Herstellung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Zauneidechse</p> <p>Lediglich ein kleinflächiger Bereich im Plangebiet (östlich des Bauhofes) wird von der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt (1 kartiertes trächtiges Weibchen). Bevor in den Bereich eingegriffen wird, muss im räumlich-ökologischen Zusammenhang ein Ausgleichslebensraum in gleichem Umfang funktionstüchtig eingerichtet werden (CEF-Maßnahme). Hierzu werden im südlichen Geltungsbereich in öffentliche Grünflächen (F5 und Teile von F4) Flächen als geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen angelegt (3,5 m breite Heckenpflanzung, vorgelagerter 1,5 – 2,5 m breiter mesophytischer Saum, alle 30 m Totholzhaufen, Totholzriegel und Sandflächen; die Fläche ist leicht nach Süden und Osten abgebösch). Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist auf mindestens 1.500 m<sup>2</sup> mit einer sechsmonatigen Vorlaufzeit herzustellen, bevor in den Bereich (Abbildung 5) östlich des Bauhofes eingegriffen werden darf.</p>

## 1.7 Fazit

Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien  
Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbots-  
tatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppen der Vögel, Reptilien  
und Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind im Rahmen der Planung auch ohne  
Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheb-  
lichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



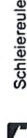
# Projekt Frohmatten II/ Bötzingen Avifaunistische Untersuchung 2016

Gemeinde Bötzingen

Revierzentren (Fortpflanzungsstätten)

- planungsrelevant
- nicht planungsrelevant

Ruhestätten



Schleierteule

Planungsrelevante Arten

- Fe Feldsperling (VWL)
- Fi Feldfäule (RL: gefährdet)
- G Goldammer (VWL)
- Gr Grilz (VWL)
- Gs Gartenrotschwanz
- H Hausperling (VWL)
- Hb Bluthänfling (VWL)
- Ku Kuckuck (RL: gefährdet)
- M Meiszwabe (RL: gefährdet)
- Ra Rauchschwabe (RL: gefährdet)
- S Star (VWL)
- Swk Schwarzkehlchen
- Su Sumpfrotschwanz (RL: Dt. gefährdet)
- Tr Teichhuhn (RL: gefährdet)
- Tl Türkentaube (VWL)

Streng geschützte Arten nach BartschV

- Se Schleierteule (regional abnehmend)
- Tl Turmdaube (VWL)

Arten mit geographischer Restriktion

- Os Orpheusspötter (Sehr seltene Art)

Nicht planungsrelevante Arten\*

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bs Buntspecht
- Gg Gartenschneibler
- Gg Gartengrasmücke
- Ge Gebirgsstelze
- Gü Günsel
- Gü Grünspecht
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Kb Korbweber
- Kl Kleiber
- Mg Mönchsgasmücke
- N Nachtigal
- R Rabe
- Rk Rotkehlchen
- Rk Ringelblau
- Sd Singdrossel
- Se Schleierteule
- Sm Schwarzmehle
- Si Singlitz
- Sto Stockente
- Sum Sumpfschwanz
- Z Zaunkönig
- Zl Zilpzalp

VWL: Vorwarnliste RL: Rote Liste

\* planungsrelevante Art = europäische Vogelart, welche aufgrund RL bzw. VWL Status nicht für eine Legalausnahme in Betracht kommt, d.h. der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund der erheblichen Störung oder Zerstörung bei einem Revier beschränkt werden

Vorhaben und Untersuchungsräume

- Geltungsbereich
- Untersuchungsradius 300m



0 50 100 200 Meter

Bürogemeinschaft ABL  
Arten, Biotope und Landschaften  
Eppensplatz 55  
73063 Bötzingen  
Tel: 07141 42994986  
e-mail: brinckmeier@abl-neuburg.de

Maßstab: 1:4.000  
Kartengrundlage: DOB  
Stand: Okt 2016



Ergebnisse der Vogelkartierung



# Projekt: Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Frohmatten II" - Bötzingen

Kartierung Avifauna, 2016

Artname	Status im UG	BP UG	BP im Plan-gebiet	RL-Einstufung BW 2007	Artname	Status im UG	BP UG	BP im Plan-gebiet	RL-Einstufung BW 2007
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	G				Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	1		3
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	BV	2		*	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BVp, rNG	3	3	3
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	rNG			*	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	BV, rNG	1 Kolonie		3
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	rNG			V	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	BV	1		*
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Z			3	Ziipzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	6		*
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Z, NG			*	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	BV	2		V
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Z, NG			*	Orpheusspötter <i>Hippobolus polyglotta</i>	mBV	1		R
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Z, rNG			*	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	8	1	*
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	rNG			*	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV	1		*
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	1		V	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	BV	1		*
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	BV	2		3	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	BV	1		*
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Z			2	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	3		*
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	Z				Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	4		V
Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i>	Z				Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	8		*
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	Z				Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	rNG			V
Lachmöwe <i>Larus ridibunda</i>	Z			3	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	2		*
Straßentaube <i>Columba livia f. dom.</i>	G				Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	2		V
Hohtaube <i>Columba oenas</i>	G			V	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	BVp	1	1	*
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	2		*	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV	1		*
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	BV	3		V	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	3		*
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Z			*	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	4		*
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	1		3	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1		V
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	rNG	1 Ruhestätte		*	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Z			*
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G, Z			V	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	BVp	15	3 bis 5	V
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	rNG			V	Feldperling <i>Passer montanus</i>	BV	1		V
Grauspecht <i>Picus canus</i>	mBV, G			V	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Z			3
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	BV	1		*	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Z			*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	BV	1		*	Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	BV	1		*
Eiester <i>Pica pica</i>	rNG			*	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	Z			*
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	rNG			*	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	4	1	*
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	G			3	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	8		*
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G			*	Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	1		*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	BV, rNG	2		*	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BVp	5	1	V
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	mBV			*	Grünfink <i>Carduelis (Chloris) chloris</i>	BV	2		*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV, NG	7		*	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV	2		*
Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>	BV	1		*	Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	Z			*
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	Z			1	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BVp	1	1	V

Artname	Status im UG	BP UG	BP im Plan-gebiet	RL-Einstufung BW 2007
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV	2		V
Rohrammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	Z			V

## LISTE der Abkürzungen

mB	möglicher Brutvogel, d.h. mindestens Code "A"
BV - Brutvogel	d.h. mindestens EOAC Code "B"
BVp - Brutvogel	Brutvogel mit Planungsrelevanz
Z - Durchzügler	(d.h. nur auf dem Zug)
NG - Nahrungsgast	
rNG - regelmäßiger Nahrungsgast	(d.h. bei 1/3 der Begänge festgestellt)
G - Gast	i.d.R lokale Vögel mit Überflug, aber ohne Nahrungssuche im UG/Plangebiet
hellgrau	nur aufgrund Tötungsverbot ggf betroffen bzw relevant
mittelgrau	relevante Art, aber nur im Puffer, ggf durch Zuwegung und störungszunahme betroffen
dunkelgrau	planungsrelevante Art aufgrund von §44 Abs 1 Satz 3 und 2



Kurzbericht  
zum Projekt „Frohmaten II“  
Avifauna 2016  
Gemeinde Bötzingen



**Dipl. Biologe Carsten Brinckmeier**  
*Bürogemeinschaft ABL Artenschutz Biotoppflege und  
Landschaftspflege*

13.10.2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	3
1. Einleitung.....	4
1.2 Anlass und Zielsetzung .....	4
2. Methode .....	5
3. Ergebnisse.....	7
3.1 Vögel.....	7
3.2. Vögel – planungsrelevante Arten .....	8
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	9
Anhang.....	11

**Auftraggeber**

**faktorgruen**

Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla Dipl.-Ingenieure

Merzhauser Straße 110

79100 Freiburg

**Ansprechpartner**

Dr. Thomas Hahn Dipl. Biologe (Projektleiter)

**BearbeiterInnen/ ABL**

**Projektleiter und Erfasser (Avifauna)**

Carsten Brinckmeier Dipl. Biol., ABL, Ornithologie und Artenschutz, GIS-Dateneingabe

**Technische Assistenz / GIS**

Frau Anna Pommer, MSc. Landschaftsökologin, ABL, GIS – Layout und Datenprüfung

**Auftragnehmer:**

**Inhaber Dipl. Biologe Carsten Brinckmeier**

Ernst-Barlach-Str. 4

D-79312 Emmendingen

[brinckmeier@abl-freiburg.de](mailto:brinckmeier@abl-freiburg.de)

**Ort der Werkerstellung: Bürogemeinschaft ABL**

Egonstr. 55, 79106 Freiburg im Breisgau

**Oktober 2016**

## **Zusammenfassung**

Das Untersuchungsgebiet für die avifaunistische Erfassung zum Projekt „Frohmaten II“ umfasst das Plangebiet und zusätzlich einen Erfassungspuffer von 300m.

In Zukunft soll das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet bebaut werden. Es wird daher von einem Totalverlust-Szenario der gegenwärtigen Habitatstrukturen ausgegangen. Durch die vorliegenden Ergebnisse zu den mittelbar und unmittelbar betroffenen Brutvogelarten kann geprüft werden, ob Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind. Es wird der Sachstand zu den vorhandenen planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt und es werden Hinweise im Falle von notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben.

Die Erfassungszeiten wurden aufgrund einer Lebensraum-Analyse angepasst: Es wurden 6 morgendliche Begänge durchgeführt (1xMärz, 2xApril, 2x Mai, 1x Juni) und es wurden 2 Dämmerungs-/Nachttermine durchgeführt (1. und 3. Maidekade). Die Vorgehensweise entspricht der Methode Brutvogelrevierkartierung (Südbeck et al 2005).

Bei den planungsrelevanten Arten mit betroffenen Brutplätzen (Lage im oder am Rand des Plangebietes innerhalb von relevanten Stör- und Wirkungsradien) treten die Verbotstatbestände „Zerstörung, Beschädigung“ und „erhebliche Störung“ auf. Dies gilt für die Arten Bluthänfling, Rauchschwalbe, Haussperling und Schwarzkehlchen. Für diese Arten kann über artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang fortgesetzt werden. Bei der Suche nach entsprechenden Flächen müssen die artspezifischen Ansprüche berücksichtigt werden und auf ausreichende Vorlaufzeiten ist zu achten.

Von den streng geschützten Arten kommen im Plangebiet regelmäßig Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke vor. Die Nahrungsflächenverluste für diese Arten liegen unterhalb der Schwelle für signifikanten Verlust, so dass eine Beschädigung weiter entfernt liegender Brutstätten nicht eintritt. Beim Weißstorch liegen wichtige aber wahrscheinlich nicht essentielle Nahrungsflächen im Plangebiet. Auch der Flächenverlust von potentiellen Nahrungsflächen (ca. 7 ha) im Plangebiet liegt unter dem Grund-Orientierungswert für quantitativ absoluten Flächenverlust (gem. Lambrecht & Trautner 2007 - Endbericht zu Teil Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) von 10 ha. Es ist anzumerken, dass im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Biotop und Boden durch Nasswiesenentwicklung über die Extensivierung von Intensivgrünland auf feuchten bis nassen Standorten und die Anlage von Flutmulden auch für den Weißstorch der Verlust an Nahrungshabitaten vorsorglich unterhalb eines signifikanten Niveaus gehalten wird.

Eine Baufeldräumung (im Bereich von Brutplätzen) und ein Abriss von Gebäuden mit Brutplätzen darf nur außerhalb der sensiblen Zeit (Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden. Falls im August gerodet werden sollte, kann über eine Nestsuche eine Betroffenheit ggf ausgeschlossen werden. Ruderalflächen innerhalb eines 100m-Radius um das Revierzentrum sind im Winter vor der Baufeldräumung niedrig abzumähen. Gleiches gilt für neu entstehende Bracheflächen durch Nutzungsaufgabe im Plangebiet.



## 1. Einleitung

### 1.1 Gebietsbeschreibung und Untersuchungsraum

Das Gebiet, für welches Baurecht gewonnen werden soll umfasst Straßen und Wege, Ackerflächen, Böschungen, einen landwirtschaftlichen Hof, und einige Gehölze (Baumhecke, Feldgehölze) am Ortsrand. Der Erfassungspuffer umfasst zusätzlich ein Waldstück (überwiegend standortheimische Laubgehölze und einige Pappeln), einen Galeriewald, verbrachte Obstwiesenbereiche, eine Obstwiese, Fabrik- und Gewerbegebäude, Wohnhäuser mit Gärten, eine Ablagerungsfläche, ein Materiallager mit Steinhäufen, einen Kanal (mit naturnahem Charakter), Sportanlagen und ein Schwimmbad. Eine Schilffläche im Westen wird lediglich angeschnitten.

### 1.2 Anlass und Zielsetzung

Es soll eine Erweiterung der Gewerbeflächen der Gemeinde Bötzingen nach Süden baurechtlich genehmigt werden.

Der Bau von Siedlungen hat unterschiedliche Wirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf bestimmte Arten.

Die einzelnen Wirkungen eines Bauprojektes können im Sinne des Artenschutzes problematisch sein. Wie problematisch eine Wirkung in Bezug auf ein bestimmtes Vorkommen ist oder ob ein Verbotstatbestand in Bezug auf §44 BNatSchG vorliegt wird in einer avifaunistischen Konfliktbewertung bearbeitet. Da durch die Landschaftsplanung oftmals eine differenziertere Vorgehensweise bei der Konfliktbewältigung möglich ist, wird durch den Ornithologen ein Anfangsverdacht auf die Auslösung eines Verbotstatbestandes diagnostiziert.

### 1.3 Wirkungen

#### **Tod durch bauzeitliche Aktivitäten (Baufeldräumung, Rodungen, Erdarbeiten)**

**Störungen /Meide- oder Ausweichverhalten** aufgrund der Nutzung als Gewerbegebiet inkl Randeffekte (z.B. Zunahme von Störungen durch Verkehr und Freizeit im Umfeld der Arbeitsstätten, etc.)

**Zerstörung von Lebensstätten** (Überbauung, dauerhafte Umnutzung, wegfallende Nutzung)

## 2. Methode

Vor Beginn der Untersuchungen lagen keine Punktdaten zur Brutvogelfauna des Untersuchungsgebietes vor. Eine Recherche bei ornitho.de erbrachte keine weiteren Daten zur Brutvogelfauna des Eingriffsgebietes. Für die Recherche weiterer Daten wurden lokale Ornithologen befragt (Willy Bühler, Gottenheim; Dr. Viktor Wember, March-Hugstetten). Die Daten des Vereins **Weisstorch-Breisgau e.V.** wurden über ein webtool in die Bewertung einbezogen. Zusätzlich wurde ein Abgleich mit bürointernen Daten der Bürogemeinschaft ABL durchgeführt. Hierbei wurden Daten aus den LUBW Milankartierungen und Kartierungen für die MaP Planung des VSG „Mooswälder bei Freiburg“ eingesehen. Es wurden bei diesen Quellen aber keine Fundpunkte übernommen. Die Daten dienten lediglich einer besseren Einordnung von Nahrungsgästen bei der Bewertung von Fragen zur Erheblichkeit von Nahrungsflächenverlusten.

Aufgrund der möglichen Wirkungen des Projektes und der Notwendigkeit grundlegender Datenerhebungen wurde gemeinsam mit dem Büro faktorgruen ein Datenaufnahmedesign entworfen. Wegen der Wirkung von Störkulissen über mehr oder weniger große Strecken (Effektdistanzen) und des unterschiedlich veranlagten Raumnutzungsverhaltens verschiedener Brutvogelarten wurde der Erfassungspuffer auf 300 m gesetzt.

Den vorliegenden Untersuchungen liegen sechs Begänge in den frühen Morgenstunden bis in den Vormittag und zwei Dämmerungs- bzw. Nachtbegänge zugrunde. Die Erfassungszeiten wurden aufgrund einer Lebensraum-Analyse ermittelt und der Aufwand wurde entsprechend der Habitatausstattung angepasst: Es wurden 6 morgendliche Begänge durchgeführt (1xMärz, 2xApril, 2x Mai, 1x Juni) und es wurden 2 Dämmerungs-/Nachttermine durchgeführt (1. und 3. Maidekade). Die Vorgehensweise entspricht der Methode „Brutvogelrevierkartierung“ (Südbeck et al 2005). Es werden in diesem Bericht die Vogelarten-Kürzel des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (DDA) verwendet, wie für Brutvogelkartierungen üblich ist.

Begang	Datum	Zeit	Wetter	Bemerkungen
1	22.03.16	Dämmerung; u. morgens	Hochdruck, kein Niederschlag	Brutvögel akustisch; H, Hä bereits mit Revierbindung, starkes Zuggeschehen
2	20.04.16	morgens	Hochdruck, sonnig, > 18°	Brutvögel akustisch; Hochwasser in Teilen des UG (Puffer östlich des Baches), Limikolenrast nicht im Plangebiet (nur Puffer), Feldlerchenbruten im Puffer vermutlich ertrunken; neue Revierzentren
3	22.04.16	morgens, später Höhlen und Brutplätze	Hochdruck, sonnig, > 18°	Wasser im Überschwemmungsgebiet läuft ab!
4	04.05.16	morgens u. abends (Dämmerung)	Hochdruck, sonnig, > 18°	Brutvögel akustisch, Zielarten Wachtel u. Rebhuhn: negativ

5	22.05.16	morgens	Hochdruck, sonnig, > 18°	Brutvögel akustisch, Orpheusspötter im Galeriewald neu
6	22.05.16	Dämmerung, abends	Hochdruck, kein Niederschlag, mild	Brutvögel akustisch, Zielarten Wachtel u. Rebhuhn: negativ
7	01.06.16	morgens (ab 5:00 Uhr)	Hochdruck, sonnig, > 18°	Brutvögel akustisch, Kontrolle Bruten; Höhlen

**Table:** Begangstermine/Frohmaten II - Avifauna durch Dipl.-Biol. C.Brinckmeier, ABL

Darüber hinaus wurde ggf eine Nestsuche bzw Höhlenbaumsuche durchgeführt, wenn dies zielführend erschien, d.h. wenn z.B. Fortpflanzungsstätten dicht an den Grenzlinien zu erwarten waren. Zufallsbeobachtungen aus dem Erfassungspuffer wurden einbezogen, sofern diese eine Relevanz für das Projekt erwarten ließen.

Eine genaue Inaugenscheinnahme der Brutplätze in den landwirtschaftlichen Gebäuden war nicht möglich.

Die Brutvogelgemeinschaften (Avizönos) wurden gemäß Flade et al (1994) eingruppiert.

#### Bewertung im Hinblick auf den Artenschutz

Die Erfassungsintensität umfasst die Klärung der Artpräsenz und die Lokalisierung von Fortpflanzungsstätten, sowie Ruhestätten. Um mit dem Artenschutz in Einklang zu stehen darf durch die Wirkungen eines Bauprojektes der Erhaltungszustand der lokalen Population bei keiner Vogelart verschlechtert werden. Häufig liegen keinerlei Grundlagen vor, den tatsächlichen Erhaltungszustand der einzelnen Arten auf Gemeindeebene oder auch nur auf Naturraumbene einzuschätzen. Daher wird die Entscheidung, ob eine Art als planungsrelevant zu gelten hat an den Rote Liste Status der Art auf Landesebene und/oder Bundesebene geknüpft. Falls jedoch durch lokales Expertenwissen bessere Erkenntnisse zum Erhaltungszustand vorliegen, so sind diese Erkenntnisse zu verwenden. Im vorliegenden Fall wird, wie üblich, die Landesliste zugrundegelegt bei der Beurteilung der Frage ob ein Revierverlust bei einer Art vertretbar ist oder nicht. Bei der Wertung ob ein Revierzentrum beschädigt oder zerstört werden würde (im Hinblick auf BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3) oder erheblich gestört werden würde (im Hinblick auf BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2) kann aufgrund von Reviergrößen, lokalem Expertenwissen und mit Hilfe von Fluchtdistanzen und Effektdistanzen genauer bewertet werden.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Vögel

##### Ergebnisse

Die Ergebnisse werden in der Tabelle im Anhang dargestellt. Die Gesamtzahl der festgestellten Vogelarten im Untersuchungsraum umfasst 76 Arten. Darunter befinden sich 42 Arten, die mit EOAC Code „B“ oder höher als Brutvogel (BV) im 300m Untersuchungspuffer gelten. Darunter sind 5 Arten mit Revierzentren im Umgriff des Projektes. Drei weitere Arten sind mögliche Brutvögel (mBV) mit EOAC Code „A“. Für diese wurden i.d.R keine Revierzentren abgebildet.

Weitere 19 Arten sind als Gast (G) oder regelmäßiger Nahrungsgast (rNG) zu werten. Unter den regelmäßigen Nahrungsgästen befinden sich häufige ungefährdete Arten wie Graureiher und Mäusebussard und solche, die einer Gefährdung unterliegen, wie z.B. der Weißstorch.

18 Arten wurden ausschließlich oder zusätzlich als Zugvogel (Durchzügler) festgestellt. Darunter gab es auch solche, die im Umgriff kurze Zeit rasteten (z.B. Turteltaube).

##### Zuordnung zu Avizönosen (Brutvogelgemeinschaften)

Das Eingriffsgebiet betreffend wurden Arten der Avizönosen „Dörfer“ (F 6) mit den Leitarten Haussperling, Rauchschwalbe und Bluthänfling festgestellt. Im unmittelbar an die anvisierten Bauflächen angrenzenden Raum kommen Arten der Avizönose der Obstbestände (D 9) vor. Hierzu zählen der Feldsperling, der Stieglitz und der Girlitz. Letztere Art leitet zu den Brutvogelbeständen der modernen Siedlungen, den Industriegebieten (F 9) über, deren Leitarten Haussperling, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und als stete Begleiter Amsel und Star festgestellt wurden. Die Ruderalfluren, Stadtbrachen und trockenen Gebüschbrachen (in etwa G4 bei Flade et al 1994) sind mit der Leitart Schwarzkehlchen vertreten. Der Feldschwirl fehlt hingegen.

Offenlandarten gelten naturschutzfachlich zunehmend als gefährdet. Zwei weitere Brutvogellebensgemeinschaften, die der Agrarflächen, bildeten daher einen Untersuchungsschwerpunkt. Wachtel und Neuntöter waren Arten mit einer gewissen Vorkommenswahrscheinlichkeit. Allerdings zeigten sich beide Avizönosen, die der gehölzarmen Felder (D 4) und die der halboffenen Feldfluren (D 5), als stark verarmt. Die Leitarten dieser beiden Avizönosen kommen nicht im Untersuchungsgebiet vor. Lediglich die Feldlerche kommt im östlich der L 115 gelegenen Agrarland vor. Auch das Rebhuhn wurde nicht nachgewiesen.

Die Vögel der Gewässer kommen teilweise als Nahrungsgast in die Flächen (teilweise auch nachts wie z.B. die Stockente). Als Brutvogel der Avizönose Fließgewässer und Kanäle (B 7) ist die Teichralle, der Eisvogel und die Gebirgsstelze festgestellt worden. Ansonsten fehlen weitere Leitarten. Eine nur peripher im Untersuchungsraum vorkommende Avizönose ist die der Hartholzauen (E 15) mit den festgestellten Leitarten Nachtigall, Grauschnäpper, Schwanzmeise und Kleiber.

### 3.2. Vögel – planungsrelevante Arten

Die Gesamtartenliste mit naturschutzfachlich wichtigen Angaben wie Gefährdungsgrad, Verantwortungsgrad befindet sich als Tabelle im Anhang. Der Grad der Betroffenheit lässt sich näherungsweise aus der Karte im Anhang über Abstände und weitere naturschutzfachliche Kriterien herauslesen. In der Karte (Anhang) sind alle formell planungsrelevanten Arten mit roten Punkten an den DDA-Kürzeln versehen ungeachtet der Empfindlichkeit und der Abstände zu den Bauflächen. In der Tabelle sind alle Arten dunkelgrau hinterlegt, wenn diese sowohl planungsrelevant sind, als auch unmittelbar betroffen wären. Mittelgrau sind Arten auf die geachtet werden muss falls Wirkungen über den Umgriff des B-Plans hinaus reichen, welche bei der entsprechenden Art relevant sind. Die Prognoseunsicherheit bei dieser Einteilung ist beim gegenwärtig bekannten Stand der Planung sachgemäß hoch, da genaue Abläufe bei den Baumaßnahmen und Wirkungen der fertigen Bebauung noch nicht festgelegt sind. Falls projektbedingte Eingriffe über den B-Plan Umgriff hinaus stattfinden (Wege, Baustellenflächen, etc.) können diese anhand der Daten geprüft werden. Die Karte ist auch im Rahmen der Umweltbaubegleitung wichtig. Allerdings ist anzumerken, dass sich insbesondere bei Freibrütern die Neststandorte und die Revierzentren über kurze Zeiträume hinweg im Raum verändern können.

Die folgenden Arten der Rote Liste (RL) Baden Württembergs (2007) und der entsprechenden Vorwarnliste (VWL) kommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Planggebiet inkl. 300 m Puffer) vor.

1. Bluthänfling (Vorwarnliste; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad)
2. Feldlerche (RL gefährdet; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad in der Region)
3. Feldsperling (Vorwarnliste)
4. Gartenrotschwanz (Vorwarnliste, regional in der Ebene stärker abnehmend)
5. Girlitz (Vorwarnliste)
6. Goldammer (Vorwarnliste)
7. Grauschnäpper (Vorwarnliste)
8. Haussperling (Vorwarnliste)
9. Kuckuck (RL gefährdet; Hinweise auf aktuell höheren Gefährdungsgrad)
10. Mehlschwalbe (Vorwarnliste)
11. Rauchschwalbe (Vorwarnliste)
12. Schwarzkehlchen (RL Dt gefährdet, regional in der Ebene abnehmend)
13. Star (Vorwarnliste)
14. Sumpfrohrsänger (Vorwarnliste, regional in der Ebene abnehmend)
15. Türkentaube (Vorwarnliste)
16. Teichralle (=Teichhuhn; RL: gefährdet)

Arten mit geografischer Restriktion:

- Orpheusspötter (sehr seltene Art in Deutschland, ohne Gefährdungsgrad)

streng geschützt nach BArtSchV (Greife, Eulen)

- Turmfalke (Vorwarnliste)
- Schleiereule (regional abnehmend)



## **4. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

### **Bluthänfling (Vorwarnliste)**

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich 2 Brutpaare, welche einen losen kolonieartigen Zusammenhang bilden. Der Hänfling nimmt gegenüber dem Stand der Roten Liste 2007 landesweit weiterhin ab und gilt mittlerweile als stark gefährdet. Durch Beobachtungen konnte belegt werden, dass wichtige Nahrungsflächen in den Sonderkulturen und kleinen Bracheflächen im Umgriff von den Hänflingen im Südwesten genutzt werden und dort auch die Jungen in der Bettelflugphase gefüttert werden. Falls das Brutgehölz erhalten werden kann, wäre es dennoch sehr nahe an der Eingriffsfläche und würde durch die Störwirkungen der Bauzeit zumindest zeitweise nicht mehr besiedelbar. Je nach Ausgestaltung der randlichen Eingrünung können Hänflinge in der Nähe der neuen Gebäude brüten. Aufgrund der Überbauung essentieller Requisiten sind die Fortpflanzungstätten des Hänflingvorkommens durch Zerstörung bzw. Beschädigung bedroht.

### **Schwarzkehlchen**

Im Nordosten des neuen Baugebietes befindet sich ein Revier. Die Schwarzkehlchen besitzen dort Sing- und Jagdwarten, insektenreiche Bracheflächen im Planumgriff und Säume aus Altgras zum Brüten. Die wechselnden Brutplätze liegen an einem Wall, der teilweise Ruderalfluren und teilweise einschürige Wiesen enthält. Aufgrund der Reviergröße finden sich essentielle Requisiten in ca 100m Umkreis um den aktuellen Brutplatz. Damit ist aufgrund der Überbauung essentieller Requisiten und nach außen ragenden Störwirkungen die Fortpflanzungstätte durch Zerstörung bzw. Beschädigung bedroht.

### **Haussperling**

Die siedlungstolerante und dörfliche Strukturen bevorzugende Art Haussperling kommt auf dem Gemüsehof im Planumgriff mit 3 – 5 Brutpaaren vor. Aufgrund der neuen Bebauung sind die Brutnischen, Staubbadeplätze, Schutzbüsche, Ruhestätten und die insektenreichen Flächen und damit die Sperlingskolonie von Totalverlust betroffen.

### **Rauchschwalbe**

Die an Stallungen angepasste Art Rauchschwalbe kommt mit 3 Brutpaaren auf dem Gemüsehof vor. Aufgrund der neuen Bebauung sind die Brutplätze in offenen landwirtschaftlichen Gebäuden, Lehmentnahmestellen und die insektenreichen Flächen von einem Totalverlust betroffen. Die Fortpflanzungstätten der Rauchschwalben müssen aufgrund des

bundesweite negativen Trends und aufgrund der Verantwortlichkeit für den Schutz der Art im räumlichen Zusammenhang ersetzt werden.

**Girlitz**

Der kleine und siedlungstolerante Finkenvogel Girlitz ist in Südbaden weit verbreitet und vermutlich befindet sich die lokale Population in Bötzingen in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei einer ausreichenden Durchgrünung werden sich neue Girlitzvorkommen im Planumgriff ansiedeln. Dazu sollten dichte teilweise dornige Hecken, ggf schlanke dichte Koniferen, hochstaudenreiche Blühstreifen (teilweise über Winter stehen lassen und nicht mähen!) und magere Säume (z.B. in Parkplatzflächen) und Staubbadestellen angelegt werden.

**Weitere Arten deren Fortpflanzungsstätten sich aufgrund des Erhaltungszustandes andernorts neu bilden können:**

Die Fortpflanzungsstätten weiterer häufiger Brutvögel, deren Nester im Planumgriff liegen können sich aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Arten im Umfeld neu bilden. Dies betrifft die Mönchsgrasmücke und die Bachstelze. Der Abriss und die Baufeldräumung darf nicht zur Brutzeit dieser Arten stattfinden, da sonst der Verbotstatbestand „Tötung“ ausgelöst werden könnte falls sich Jungvögel und Eier in den Nestern befinden.

Von den streng geschützten Arten kommen im Plangebiet regelmäßig Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke vor. Die Nahrungsflächenverluste für diese Arten liegen unterhalb der Schwelle für signifikanten Verlust, so dass eine Beschädigung weiter entfernt liegender Brutstätten nicht eintritt. Beim Weißstorch liegen wichtige aber wahrscheinlich nicht essentielle Nahrungsflächen im Plangebiet. Auch der Flächenverlust von potentiellen Nahrungsflächen (ca. 7 ha) im Plangebiet liegt unter dem Grund-Orientierungswert für quantitativ absoluten Flächenverlust (gem. Lambrecht & Trautner 2007 - Endbericht zu Teil Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) von 10 ha. Es ist anzumerken, dass im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Biotope und Boden durch Nasswiesenentwicklung über die Extensivierung von Intensivgrünland auf feuchten bis nassen Standorten und die Anlage von Flutmulden auch für den Weißstorch der Verlust an Nahrungshabitaten vorsorglich unterhalb eines signifikanten Niveaus gehalten wird.

Eine Baufeldräumung (im Bereich von Brutplätzen) und ein Abriss von Gebäuden mit Brutplätzen darf nur außerhalb der sensiblen Zeit (Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden. Falls im August gerodet werden sollte, kann über eine Nestsuche eine Betroffenheit ggf ausgeschlossen werden. Ruderalflächen innerhalb eines 100m-Radius um das Revierzentrum sind im Winter vor der Baufeldräumung niedrig abzumähen. Gleiches gilt für neu entstehende Bracheflächen durch Nutzungsaufgabe im Plangebiet.



## **Anhang**

### **Karten**

Projekt Frohmatten II/ Avifaunistische Untersuchungen 2016 / 1:4000



# Projekt Frohmatten II/ Bötzingen

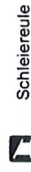
## Avifaunistische Untersuchung 2016

### Gemeinde Bötzingen

### Revierzentren (Fortpflanzungsstätten)

- planungsrelevant
- nicht planungsrelevant

### Ruhestätten



Schleiereule

### Planungsrelevante Arten

- Fe Feldsperling (VWL)
- Fi Feldlerche (RL; gefährdet)
- G Goldammer (VWL)
- Gi Grütze (VWL)
- Gr Gartenvogel (VWL)
- Gs Grauschnäpper (VWL)
- H Haussperling (VWL)
- Hb Bluthänfling (VWL)
- Ku Kuckuck (RL; gefährdet)
- M Mehliswalbe (RL; gefährdet)
- Rs Rauchschnäpper (RL; gefährdet)
- S Star (VWL)
- Swk Schwarzschneihuhn (RL; gefährdet)
- Su Sumpfsänger (VWL)
- Tr Teichhuhn (RL; gefährdet)
- T Türkentaube (VWL)

### Streng geschützte Arten nach BArtSchV

- Se Schleiereule (regional abnehmend)
- Tt Turmläute (VWL)

### Arten mit geographischer Restriktion

- Os Orpheusspötter (Sehr seltene Art)

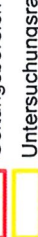
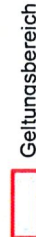
### Nicht planungsrelevante Arten\*

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bs Buntspecht
- Ga Gartenbaumläufer
- Gg Gartengrasmücke
- Gs Gebirgsstelze
- Gr Grönfink
- Gü Grünspecht
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Kb Kernbeißer
- Kl Kleiber
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachtigall
- R Röhrlinchen
- Rk Rabenkrähe
- Rl Ringeltaube
- Sd Singdrossel
- Se Schleiereule
- Sm Schwanzenaise
- Sli Sittich
- Sto Stockente
- Sum Sumpfropfse
- K Zauberkönig
- Z Zipfzahn

VWL: Vorwarnliste RL: Rote Liste

\* planungsrelevante Art = europäische Vogelart, welche aufgrund RL bzw. VWL Status nicht für eine Legalnahme in Betracht kommt, d.h. der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund der erheblichen Störung oder Zerstörung bei einem Revier beeinträchtigt werden

### Vorhaben und Untersuchungsräume



Bürgermeinschaft ABL  
Arten, Biotope und Landschaften

Eisenstraße 55  
79106 Freiburg  
Tel: 0761 42994966  
e-mail: bmc@abl-freiburg.de

MAßstab: 1:4.000  
Kartengrundlage: DOB  
Stand: Okt 2016

